

BL_GERICHTE 720 17 285 / 57 vom 17. Juni 2015

BL Gerichte, 2015-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_17_285___57

FR: BL_GERICHTE 720 17 285 / 57 du 17 juin 2015

IT: BL_GERICHTE 720 17 285 / 57 del 17 giugno 2015

Regeste

IV-Rente/Rückforderung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 13. September 2017 ist einzutreten.

E. 2

Streitig ist zunächst die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf die dem Beschwerdeführer grundsätzlich zustehende Invalidenrente während des Aufenthalts im geschlossenen Massnahmevollzug im Sinne von Art. 59 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 zu Recht sistiert hat. Weiter ist die Rückforderung der dem Beschwerdeführer in den Monaten März bis Juli 2017 ausgerichteten Invalidenrenten zu prüfen.

E. 3

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'963.10 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.